



TOBIAS KOCH
Finanzpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion



KATHARINA LOEDIGE
Finanzpolitische Sprecherin
der FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1574 (neu)

Kiel, ~~09.~~ Dezember 2010

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Haushaltsentwurf für 2011 und 2012, zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012, Drucksache 17/741, und zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Umdruck 17/1574

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

hiermit übersenden wir Ihnen den beigefügten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Landeshaushalt für 2011 und 2012.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Anträge zum Haushalt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Koch

Katharina Loedige

Änderungsantrag zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

1. § 27 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, für die Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren Zusagen zu machen, sofern die EU eine Fortsetzung der Förderung über das Jahr 2015 hinaus zulässt.“

Änderungsantrag zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

1. Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Regierungsvorlage

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP

Art. 2 erhält die folgende Fassung:

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...2010 (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 497)**, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Finanzausgleichsmasse

„(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen im Jahr 2011 17,74 % sowie ab dem Jahr 2012 jährlich 18,28 % (Verbundsatz)

(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen **jährlich 17,74 %** (Verbundsatz)

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,
2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,
2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
5. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von 44,804 Millionen Euro im Jahr 2011 zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 5) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.“

3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
5. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von 44,804 Millionen Euro im Jahr 2011 **und von 44,154 Millionen Euro ab dem Jahr 2012** zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 5) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.

(2) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(3) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17
50,0 Millionen Euro im Jahr 2011 und
65,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
jeweils 24,0 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012,

2. § 7 **erhält folgende Fassung:**

„§ 7
Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

(1) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§16 und 17
50,0 Millionen Euro,
2. die Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21
31,0 Millionen Euro,
3. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 22
36,7 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
24,0 Millionen Euro,

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

26,0 Millionen Euro im Jahr 2013 und
27,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2014,“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 25 a
4,3 Millionen Euro im Jahr 2011 und
4,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

5. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 25 a
4,3 Millionen Euro im Jahr 2011 und
4,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,313 Millionen Euro,“

6. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,313 Millionen Euro,

ee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
70,0 Millionen Euro.“

7. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
70,0 Millionen Euro,

**8. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen
15,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2012.“**

Soweit bereitgestellte Mittel nicht für Zuweisungen benötigt werden, sind sie den nach Absatz 2 Nr. 1 zu verteilenden Beträgen zuzuführen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
im Jahr 2011 40,00 % und
ab dem Jahr 2012 46,15 %,

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
40,00 %,

2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
im Jahr 2011 48,59 % und
ab dem Jahr 2012 41,24 %,

2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
48,59 %,

3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
im Jahr 2011 11,41 % und
ab dem Jahr 2012 10,24 %,

3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
11,41 %.

4. zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten nach § 15 a
ab dem Jahr 2012 2,37 %.“

Von den Schlüsselzuweisungen sind 8,5 % für Investitionen zu verwenden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Ermittlung der Ausgangsmesszahl

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

- (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.
- (2) Der einheitliche Grundbetrag wird vom Innenministerium so festgesetzt, dass der Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 für allgemeine Gemeindegemeinschaftszuweisungen verwendet wird, soweit er nicht für die Gemeindegemeinschaftszuweisungen (§ 8 Abs. 2) und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland (§ 11) benötigt wird.
- (3) Der Teilbetrag der Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Garantiebtrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.
- (4) Der einheitliche Garantiebtrag wird vom Innenministerium **bis zu 80 %** des Grundbetrages (Absatz 2) festgesetzt.“
3. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „bis zu 80 %“ durch die Worte „im Jahr 2011 bis zu 80 % und ab dem Jahr 2012 bis zu 65 %“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
4. § 10 **erhält folgende Fassung:**
- "§ 10
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl
- (1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a zusammengezählt werden.
- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt
1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, **vervielfacht mit 90 %** des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 260 %,
2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, **vervielfacht mit 90 %** des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 310 %, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemein-
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „vervielfacht mit 90 %“ durch die Worte „vervielfacht im Jahr 2011 mit 90 % und ab dem Jahr 2012 mit 95 %“ ersetzt.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. bei der Zuweisung des Landes an die Ge-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

meinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres; Abrechnungsbeträge nach § 31 a Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.“

den nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.

Der Vervielfältiger, der sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Nummer 1 und 2 ergibt, wird auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.

(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das Innenministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.

(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für die Schlüsselzuweisungen an

1. die Kreise im Jahr 2011	58,00 %
und ab dem Jahr 2012	56,26 %,
2. die kreisfreien Städte im Jahr 2011	42,00 %
und ab dem Jahr 2012	43,74 %.

(2) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 vorab die Kreise
Dithmarschen 51.000 Euro,
Nordfriesland 1.738.000 Euro,
Schleswig-Flensburg 1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Steuerkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Aus-

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Schlüsselzuweisungen an

1. die Kreise	58,00 %
2. die kreisfreien Städte	42,00 %

(2) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise
Dithmarschen 51.000 Euro,
Nordfriesland 1.738.000 Euro,
Schleswig-Flensburg 1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Steuerkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangs-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

gangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 Euro,
Ostholstein um	1.483.000 Euro,
Pinneberg um	3.221.000 Euro,
Plön um	665.000 Euro,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 Euro,
Segeberg um	818.000 Euro,
Steinburg um	358.000 Euro,
Stormarn um	1.483.000 Euro.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.

(3) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 Euro,
Kiel	614.000 Euro,
Lübeck	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(4) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhält im Jahr 2012 vorab der Kreis Stormarn 1,0 Millionen Euro. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Jahr 2013 jährlich um 0,2 Millionen Euro. Von den verbleibenden Mitteln erhält ab dem Jahr 2012 jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(5) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhält ab dem Jahr 2012 jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

messzahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 Euro,
Ostholstein um	1.483.000 Euro,
Pinneberg um	3.221.000 Euro,
Plön um	665.000 Euro,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 Euro,
Segeberg um	818.000 Euro,
Steinburg um	358.000 Euro,
Stormarn um	1.483.000 Euro.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.

(3) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhalten vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 Euro,
Kiel	614.000 Euro,
Lübeck	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche
Aufgaben

(1) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhalten zentrale Orte für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs sowie kommunale Schulträger nach Maßgabe des Absatzes

5. Übergemeindliche Aufgaben sind unbeschadet des Absatzes 5 in den zentralen Orten zu erfüllen.

(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 364) als zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines zentralen Ortes sind, festgelegt sind.

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

(3) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an

1. Oberzentren	45 %
2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger	55 %.

(4) Von dem Anteil für Zuweisungen an die Oberzentren nach Absatz 3 Nr. 1 entfallen auf

die Stadt Flensburg	13,8 %,
die Landeshauptstadt Kiel	39,2 %,
die Hansestadt Lübeck	34,2 %,
die Stadt Neumünster	12,8 %.

(5) Von dem Anteil nach Absatz 3 Nr. 2 erhalten die Träger von Förderschulen mit mindestens 30 Schülerinnen und Schülern in nichtzentralen Orten und die Träger von Realschulen in nichtzentralen Orten vorab Zuweisungen in Höhe von 10.000 Euro für die Trägerschaft einer Förderschule und 20.000 Euro für die Trägerschaft einer Realschule. Die verbleibenden Mittel werden so auf die anderen zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für

ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 50,0 %,

ein Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 25,0 %,

einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums 15,0 %,

einen Stadtrandkern II. Ordnung 7,5 %

der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.

(6) Empfänger der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind die zentralen Orte und die Schulträger. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres; maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Schulträger sind die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorvergangenen Jahres.

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden neu angefügt:

„(8) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 7 erhalten nach erfolgter

(7) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.

(8) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 7 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzaus-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 7 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Satz 1 gilt für den Wegfall von Einstufungen entsprechend.“

gleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 7 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. **Satz 1 gilt entsprechend**

**1. für den Wegfall von Einstufungen,
2. bei Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung),
3. bei Zusammenschluss einer oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Vereinigung);
in den Fällen von Nr. 2 und 3 erhält der jeweilige Rechtsnachfolger die Zuweisung.“**

7. Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

„§ 15 a
Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von
Flächen- und Sonderlasten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab dem Jahr 2012 aus den nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten zur Abgeltung von Sonderlasten vorab

- | | |
|---|-------|
| 1. die Stadt Flensburg
als Grenzlandansatz, | 2,5 % |
| 2. die Landeshauptstadt Kiel
als Landeshauptstadt, | 3,5 % |
| 3. die Hansestadt Lübeck
als UNESCO Welterbstätte, | 3,5 % |
| 4. der Kreis Nordfriesland
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Gemeinden sowie
als Grenzlandansatz, | 8,0 % |
| 5. der Kreis Pinneberg
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Helgoland, | 1,5 % |
| 6. der Kreis Schleswig-Flensburg
als Grenzlandansatz. | 3,5 % |

Die verbleibenden Mittel werden auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer jeweiligen Fläche an der Gesamtfläche aller Kreise und kreisfreien Städte verteilt.“

8. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
Sonderbedarfzuweisungen

(1) Soweit die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

Mittel nicht durch Fehlbetragszuweisungen (§ 16) oder nach § 34 Abs. 2 in Anspruch genommen werden, sind sie als Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, zu gewähren, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation können nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise bis zu 0,5 Millionen Euro Zuweisungen gewährt werden; dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.

(2) Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium.

(3) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Kommunaler Investitionsfonds

(1) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung. Es wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrage des Innenministeriums treuhänderisch verwaltet.

(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerweherschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel ab 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds

(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

wieder zugeführt.“

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ermächtigt, für den Kommunalen Investitionsfonds Kapitalmarktmittel aufzunehmen; die Schulden des Fonds dürfen sein Nettovermögen nicht überschreiten.

(5) Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Pflegedienstes und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

(6) Zuschüsse können in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in den Folgejahren für jährlich neu festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden.

(7) Über den Kommunalen Investitionsfonds verfügt das Innenministerium.

(8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(9) Bei einer Auflösung des Kommunalen Investitionsfonds wird das verbleibende Vermögen den nach § 7 Abs. 2 zu verteilenden Beträgen zugeführt.“

b) Die Absätze 10 bis 12 werden gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „3,6 Millionen Euro“ durch die Worte „jeweils 3,6 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012, 4,0 Millionen Euro im Jahr 2013 sowie 4,25 Millionen Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „3.400 Euro“ durch die Worte „jeweils 3.400 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 3.750 Euro im Jahr 2013 sowie 4.000 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „4.900 Euro“ durch die Worte „jeweils 4.900 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 5.400 Euro im Jahr 2013 sowie 5.800 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

11. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Förderung von Frauenhäusern

9. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Förderung von Frauenhäusern

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie
3. von Frauenberatungsstellen ab 2012.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 und ab 2012 der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration."

und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie
3. von Frauenberatungsstellen ab 2012.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 und ab 2012 der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration."

10. § 25 e erhält folgende Fassung:

„§ 25 e

Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr."

12. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

11. § 30 erhält folgende Fassung:

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „fließt“ die Worte „im Jahr 2011“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Finanzausgleichsumlage fließt ab dem Jahr 2012 zu 40 % den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zu 60 % demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.“

13. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „bis einschließlich 2011“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Abrechnungsbeträge aus Abrechnungen der Zuweisungen nach Absatz 1 für die Jahre 2009 bis 2011 werden abweichend von Absatz 2 und 3 bei den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln berücksichtigt.“

14. § 31 b wird gestrichen.

„§ 30
Finanzausgleichsumlage

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 10) ihre Ausgangsmesszahl (§ 9), wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 20 % des übersteigenden Betrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage fließt zur einen Hälfte den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zur anderen Hälfte demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.

(2) Die Finanzausgleichsumlage ist von kreisangehörigen Gemeinden zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu zahlen; dieser ist verpflichtet, die Hälfte der Finanzausgleichsumlage unverzüglich an das Land weiterzuleiten, sofern dieser Anteil der Umlage nicht mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet wird.

(3) § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

12. § 31 a erhält folgende Fassung:

„§ 31 a
**Zuweisung des Landes an die Gemeinden zum
Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung
des Familienleistungsausgleichs**

(1) **Das Land stellt den Gemeinden 26 % von den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Satz 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern zur Verfügung.**

(2) Die Zuweisung wird nach den in der Anlage zur jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Zuweisung gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3, für die Auszahlung der Zuweisung die Vorschriften des § 35 entsprechend.“

13. § 31 b erhält folgende Fassung:

„§ 31 b

**Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen
gemeindlichen Gebietsänderungen**

(1) Wird eine Gemeinde nach dem 31. Dezember 2006

- 1. in eine andere Gemeinde eingegliedert (Eingemeindung),**
- 2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen (Vereinigung),**
- 3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),**

erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinde oder Gemeinden und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung nach Satz 1 beträgt in der Summe jedoch mindestens 30.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden aufgeht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde für die nach der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren Gemeinden.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisung wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ausgezahlt, wobei Zuweisungen für Gebietsänderungen, die nach dem 31. Dezember 2005 gewährt worden sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden gewährt.“

14. § 31 c erhält folgende Fassung:

„§ 31 c

Zuweisung des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

(1) Der Bund beteiligt sich aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) bundesweit insgesamt im Jahr 2009 mit 100 Millionen Euro, im Jahr 2010 mit 200 Millionen Euro, im Jahr 2011 mit 350 Millionen Euro, im Jahr 2012 mit 500 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 700 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 mit 770 Millionen Euro an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten. Das Land leitet die auf Schleswig-Holstein entfallenden Um-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

satzsteuermehreinnahmen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern weiter.

(2) Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.

(4) Für die Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

15. Nach § 31 c wird folgender § 31 d neu eingefügt:

„§ 31 d

Zuweisung des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen jährlich 4,0 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache einzusetzen.

(2) Über die Bewilligung entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege und den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.“

15. In Abschnitt VIII wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Es wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet. Dem Beirat gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des
1. Innenministeriums,

16. In Abschnitt VIII wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Es wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet. Dem Beirat gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des
1. Innenministeriums,

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

2. Finanzministeriums,
 3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
 4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
 5. Städtetages Schleswig-Holstein und
 6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
- an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben durch die Bildung des Beirats unberührt.“

2. Finanzministeriums,
 3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
 4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
 5. Städtetages Schleswig-Holstein und
 6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
- an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben durch die Bildung des Beirats unberührt.“

17. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wird wie folgt gefasst:

**„§ 33 a
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

- 1. Finanzausgleichsjahr: das Haushaltsjahr, für das die Zahlungen geleistet werden,**
- 2. vergangenes Jahr: das Jahr, welches dem Finanzausgleichsjahr vorhergeht,**
- 3. vorvergangenes Jahr: das Jahr, welches dem vergangenen Jahr vorhergeht,**
- 4. Verwaltungsausgaben oder Verwaltungsaufwendungen: persönliche und sächliche Ausgaben oder Aufwendungen, die die Tätigkeit des Verwaltungsapparates ermöglichen,**
- 5. Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen: Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen, die entweder dem Sachzweck des Einzelplans oder der Produktgruppe oder der Erfüllung des Verwaltungszwecks unmittelbar dienen; hierzu gehören auch die persönlichen und sächlichen Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen für öffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser.**

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als gewogener Durchschnitt des

16. Der bisherige § 33 wird § 33 a und in Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Als Fläche im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke; die Fläche ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Realsteuervergleich veröffentlichten Hebesätze. Als Fläche im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke; die Fläche ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Soweit die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien maßgebend ist, gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen.“

Begründung:

„A Allgemeine Begründung

In den Jahren 2005 bis 2008 hatte sich die Finanzsituation der Kommunen wieder entspannt. Gleichwohl wiesen Ende 2008 eine Reihe von Kommunen in Schleswig-Holstein aufgelaufene Defizite in Höhe von ca. 590 Mio. Euro aus, wobei sich diese insbesondere auf die Gruppe der Kreise und kreisfreien Städte konzentrieren. Die Finanzsituation der Kommunen verschlechtert sich in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 deutlich. Auch wenn die Einnahmen aus Finanzausgleich und Steuern mittlerweile ihren Tiefpunkt durchschritten haben, werden sich die Steuereinnahmen erst 2012 sich wieder auf dem Niveau von 2008 befinden.

Sowohl die Höhe der aufgelaufenen Defizite als auch die Zahl der Kommunen mit un- ausgeglichenem Haushalt nimmt derzeit wieder zu. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen im Finanzausgleich, die zu Umschichtungen zwischen einzelnen Kommunalgruppen führen, nur in engen Grenzen vertretbar. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht daher nur notwendige Änderungen und moderate Anpassungen vor.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die bis einschließlich 2011 außerhalb des Finanzausgleichs im Landeshaushalt veranschlagte Förderung von Frauenberatungsstellen wird zum Jahr 2012 in den Finanzausgleich verlagert. Die Finanzausgleichsmasse wird um den vorgesehenen Förderbetrag von 0,5 Mio. Euro erhöht (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 5, 25 a)
- Die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der Finanzausgleichsmasse werden von bislang 60 Mio. Euro ab 2011 um 10 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro aufgestockt (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 7 und 25 e)
- Zur Erhöhung der Transparenz des Finanzausgleichs wird ein gesetzlich verankerter Finanzausgleichsbeirat eingeführt (§ 33)

B Einzelbegründung:

Im Rahmen der Verbundwirtschaft zwischen Land und Kommunen (§ 5 Abs. 1) sind folgende Änderungen vorgesehen:

a) Auswirkungen der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 106, 106 b, 107, 108) vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606) sind dem Bund zum 1. Juli 2009 die Ertragshoheit und die Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer übertragen worden. Zum Ausgleich hierfür steht nach Artikel 106 b des Grundgesetzes den Ländern ab dem 1. Juli 2009 ein Betrag aus dem Steueraufkommendes Bundes zu. Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) beläuft sich der Kompensationsbetrag für das Land Schleswig-Holstein ab 2009 auf rd. 319 Mio. Euro. Da die Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zum 1. Juli 2009 erfolgt ist, wurden durch § 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) die Verbundgrundlagen für die Jahre 2009 und 2010 um den Kompensationsbetrag erweitert. Aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung des Haushaltsgesetzes wird nunmehr der Kompensationsbetrag dauerhaft in die Verbundgrundlagen einbezogen; gleichzeitig wird die Kfz-Steuer als Verbundgrundlage gestrichen.

b) Änderungen bei den Abzugs- und Zuführungsbeträgen zur Finanzausgleichsmasse

Durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) ist die Finanzausgleichsmasse 2009 und 2010 um jeweils 1,57 Mio. Euro verringert worden, um den kommunalen Anteil an E-Government-Maßnahmen finanzieren zu können. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 3,14 Mio. Euro wurde ein Teilbetrag von 2,9 Mio. Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts an jeweils aktualisierten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (1,5 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2008 bis Mitte 2010) sowie von vereinbarten digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung (1,4 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2009 bis Mitte 2010) verwendet. Mit dem verbleibenden Betrag von 0,24 Mio. Euro ist die Entwicklungsarbeit im Bereich der Reform des Personenstandswesens für die notwendige Konzeptionierung und technische Umsetzung der elektronisch zu führenden Personenstandsregister (XPersonenstand) angeschoben worden; die hierfür eingeplanten Mittel werden voraussichtlich in voller Höhe benötigt, eine exakte Nachsteuerung kann erst nach Ablauf des Jahres 2010 zum Finanzausgleichsjahr 2013 erfolgen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Projektplanung soll im Laufe des Jahres 2011 die Betriebsphase für das elektronische Personenstandsregister beginnen. Bis zum Beginn des Jahres 2012 sollen alle Standesämter an das elektronische Register angeschlossen sein. Zur Verfahrensvereinfachung werden die 2011 zu erwartenden Kosten für die Betriebsaufnahme von kommunaler Seite durch Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 150 Tsd. Euro aufgebracht. Ab 2012 wird die Finanzierung der Betriebskosten zwischen den Kommunen und Dataport als Betreiber des Registers vertraglich geregelt. Eine Nachsteuerung des 2011 der Finanzausgleichsmasse entnommenen Betrages ist zum Finanzausgleichsjahr 2013 möglich.

Für die Finanzausgleichsjahre 2011 und 2012 ergeben sich in der Summe folgende Abzugsbeträge (Angaben in Mio. Euro):

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

Zuführungs- und Abzugsbeträge	2011	2012
• Aufgabenverlagerung in den Finanzausgleich (Musikschulen, Büchereiwesen, pauschalierte Mietkosten für Frauenhäuser)	+5,900	+5,900
• Verlagerung Frauenberatung in den Finanzausgleich	0	+0,500
• Erhöhungsbetrag Vorwegabzug Büchereiwesen	+0,213	+0,213
• Zuweisung für Kindertagesstätten	+70,000	+70,000
• Verlagerung Förderfonds in den Landeshaushalt	-0,767	-0,767
• Pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse	-120,000	-120,000
• Kommunaler Finanzierungsanteil XPersonenstand	-0,150	0
Abzugsbeträge	-44,804	-44,154

Zur Neuordnung von Maßnahmen der Hilfe für Frauen in Not:

Bis einschließlich 2011 erfolgt eine Förderung von Frauenberatungsstellen außerhalb des Finanzausgleichs unmittelbar im Landeshaushalt. Die Förderung wird zum Jahr 2012 in den kommunalen Finanzausgleich verlagert. In diesem Zusammenhang wird die Finanzausgleichsmasse um den Förderbetrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro erhöht.

Neben den Frauenhäusern hat die Arbeit der Frauenberatungsstellen in den letzten Jahren bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Beratungsstellen informieren über die zivilrechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, unterstützen Frauen bei der Antragstellung, vor allem aber ist ihnen die Aufgabe zugewiesen worden mit Opfern häuslicher Gewalt unmittelbar nach einer polizeilichen Wegweisung Kontakt aufzunehmen und mit ihnen weitere Handlungsschritte zu entwickeln. Durch den zunehmenden Anteil der Beratungsstellen an einem wirksamen Opferschutz konnten Frauenhausaufenthalte teilweise vermieden werden.

Um seitens des Landes und der Kommunen den aktuellen Bedarf an ambulanten und stationären Hilfen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt besser steuern zu können, wird die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gebündelt und insgesamt im Finanzausgleichsgesetz verankert.

Zu den Maßnahmen zur verbesserten Betreuung von Kindern:

Zum Jahr 2004 sind die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Höhe von 60,0 Mio. Euro jährlich in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden. Um diesen Betrag hat das Land die Finanzausgleichsmasse entsprechend erhöht. Angesichts eines hohen Finanzierungsbedarfs in diesem Bereich wird ab dem Jahr 2011 sowohl der Zuweisungsbetrag als auch die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um jährlich 10,0 Mio. Euro auf 70,0 Mio. Euro erhöht.

Der bisherige Verteilungsmaßstab für die Zuweisungen des Landes, der sich an den Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in den zurückliegenden Jahren orientiert, erweist sich vor dem Hintergrund der Finanzierungspraxis in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als nicht mehr zeitgemäß. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nämlich vielfach andere Kriterien für die Gewährung ihrer Zuschüsse zu den Betriebskosten entwickelt. Diese Unterschiede bei der Mittelverteilung durch das Land auf der einen und durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der anderen Seite führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, der durch diese Neuregelung künftig vermieden werden soll. Bei der Zuweisung wird das Land auf die Zahl der betreuten Kinder nach der amtlichen Jugendhilfestatistik und den Umfang der Betreuung abstellen. Durch das Wort „insbesondere“ wird dabei verdeutlicht, dass darüber hinaus noch weitere Aspekte berücksichtigt werden können.

Der Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenförderung von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren wird im Interesse einheitlicher Maßstäbe an den Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen nach § 25e angepasst.

Die Mittel des Landes für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung künftig zusammen mit denjenigen für die Betriebskostenförderung zugewiesen werden. Daher werden die jetzt im Einzelplan 07 veranschlagten und gesondert bewilligten Mittel in das FAG verlagert. Die Kreise und kreisfreien Städte werden so in die Lage versetzt, diese Zuweisungen für die Sprachbildung zusammen mit ihren eigenen Zuschüssen für die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu gewähren. Die Landesmittel für die Sprachbildung sind bestimmt für Kindertageseinrichtungen, die sich verpflichten, über ihren allgemeinen, in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Kindertagesstättengesetz verankerten Auftrag zur Sprachbildung hinaus Kinder entweder im Rahmen der regulären Gruppenarbeit oder im Wege davon losgelöster Einzelmaßnahmen sprachlich besonders zu fördern.

Für die Zuweisungen nach §§ 25e, 31c und 31d ist die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien maßgebend (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 11, 15 und 16). Grundlage hierfür sind die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen.

Neuer Vorwegabzug zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen:

Die aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer für die Kommunen resultierenden Mehreinnahmen sollen über einen neu geschaffenen Vorwegabzug mit einem Volumen von 15,0 Mio. Euro zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen verwendet werden.

Zur Schaffung eines Beirats für den kommunalen Finanzausgleich:

Durch die Bildung des Beirats für den kommunalen Finanzausgleich wird ein institutionalisiertes Gremium geschaffen, dem insgesamt zwölf Mitglieder angehören. Das Innenministerium, das Finanzministerium und die vier kommunalen Landesverbände entsenden jeweils zwei Mitglieder, wobei sich die Mitglieder vertreten lassen können. Auf Vorschlag der kommunalen Verbände werden deren Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Innenministerium berufen und abberufen. Das Finanzministerium benennt seine Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Innenministerium. Vorsitz und Geschäftsführung des Beirats liegen beim Innenministerium, das den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds einberuft. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs zu beraten; dies bedingt eine gegenseitige umfassende Information. Diese Beratungsfunktion schließt auch generelle Fragen zu den Vorwegabzügen und zur Entwicklung der Finanzlage der Kommunen mit ein, wobei Einzelprobleme zwischen kommunaler Seite und den Fachressorts außerhalb des Beirats zu erörtern sind. Der Beratungsfunktion kommt bei beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Vor entsprechenden Entscheidungen der Landesregierung soll daher der Beirat gehört werden. Beschlüsse des Beirats bilden wegen seiner Beratungsfunktion die Ausnahme. Soweit dennoch einmal Beschlussfassungen erfolgen sollen, bedürfen sie der Einstimmigkeit. Damit wird sichergestellt, dass keine Überstimmung von Mitgliedern des Beirats erfolgen kann. Die Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften

und allgemeiner Verwaltungsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201) bleibt durch die Bildung des Beirats unberührt.“

2. Artikel 3 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 127 a erhält folgende Fassung:

„§ 127 a Geltungsdauer der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Laufbahnverordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für Verordnungen im Sinne des Satzes 1, die auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes in seiner bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung erlassen wurden. Sofern Verordnungen, die vor dem 1. Januar 2011 erlassen wurden, eine Befristung enthalten, gelten sie unbefristet weiter.“

3. Artikel 4 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- a) In der Artikelübersicht wird nach Artikel 4 die Zeile „Artikel 4 a: Änderung der Bundesbesoldungsordnung B – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.
- b) In den Gesetzestext wird nach Artikel 4 der folgende Artikel 4 a „Änderung der Bundesbesoldungsordnung B – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ mit folgendem Text eingefügt:

„Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) erhält in der Fußnote 3 a der Bundesbesoldungsordnung B – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein bei der Besoldungsgruppe B5 folgende Fassung:

„Erhält für die Dauer der Bestellung zur stellvertretenden Staatssekretärin *oder zur alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektorin* oder zum stellvertretenden Staatssekretär *oder zum alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektor* eine widerrufliche Zulage in Höhe von 11 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B5.“

4. Artikel 10 – Änderung des Schulgesetzes

Folgende Nr. 2 - neu - wird in den Entwurf eingefügt:

2. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, haben die nach § 111 Abs. 1. 2 und 6 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der

1. beim Besuch einer Ersatzschule dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 111 und 112 entspricht,

2. beim Besuch einer öffentlichen Schule dem Sachkostenanteil entspricht, den das andere Bundesland zur Grundlage seiner Berechnung für die Ausgleichszahlung gemacht hat.“

Begründung:

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 g.F. haben die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler in den Fällen, in denen Schleswig-Holstein an ein anderes Land auf vertraglicher Grundlage Ausgleichszahlungen dafür erbringt, dass Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein eine Ersatzschule des anderen Bundeslandes besuchen, an das Land einen Anteil dieser Ausgleichszahlung zu erstatten. Hintergrund hierfür ist, dass es Aufgabe der Kommunen ist, für den Sachkostenanteil der durch den Schulbesuch begründeten Aufwendungen aufzukommen. Für die Höhe der Erstattung wird auf den im interkommunalen Schullastenausgleich nach geltender Rechtslage noch maßgeblichen Richtwert abgestellt. Eine vertragliche Grundlage besteht derzeit nur mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Erstattungsanspruch auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule in dem anderen Bundesland besucht (siehe den neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2).

Der zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinde wird dabei der Betrag in Rechnung gestellt, den das andere Bundesland für die Berechnung seines Ausgleichsanspruches als Sachkostenanteil in der jeweiligen Schulart herangezogen hat. Das gilt auch dann, wenn der Vertrag im Ergebnis eine pauschalierte Zahlung Schleswig-Holsteins vorsehen sollte. Für das Land ist es insofern geboten, den Vertragspartner im Rahmen der Verhandlungen zu einer Offenlegung seiner Berechnung anzuhalten.

Ob das Vertragsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg über den 31.12. 2010 hinaus bestehen wird, ob und in welchem Umfang es sich auf den Besuch öffentlicher Schulen beziehen und welchen Sachkostenanteil die Freie und Hansestadt Hamburg in die Berechnung der Ausgleichszahlung einfließen lassen wird, steht derzeit nicht fest. Es lässt sich daher auch keine Aussage über die mögliche Höhe der damit für das Land verbundenen Einnahmen treffen.

Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

3. § 114 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).“

Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

4. § 148 Abs. 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Abs. 4 Satz 5 findet bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.“

5. Änderung des Artikel 12 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel	
5 bis 20 Wahlberechtigten	aus einer Person,
21 bis 100 Wahlberechtigten	aus drei Personen,
101 bis 500 Wahlberechtigten	auf fünf Mitgliedern,
501 bis 1.000 Wahlberechtigten	aus sieben Mitgliedern,
1.001 und mehr Wahlberechtigten	aus neun Mitgliedern.“

2. § 36 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt in Dienststellen mit in der Regel	
200 bis 500 Beschäftigten	ein Mitglied,
501 bis 1.000 Beschäftigten	zwei Mitglieder,
1.001 bis 2.000 Beschäftigten	drei Mitglieder und
bei je weiteren angefangenen 1.000 Beschäftigten	ein weiteres Mitglied.“

3. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Hierzu hat der Personalrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weitere Personalversammlungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen statt.“

4. § 44 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern und bei 3.001 Wahlberechtigten und mehr aus neun Mitgliedern.“

5. § 47 Absatz a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat treten in jedem Quartal zu mindestens einer gemeinsamen Besprechung zusammen.“

Begründung: Im Zuge einer Beibehaltung der Freistellungsstaffel (§ 36 Absatz 2 Satz 2) werden alternative Einsparmöglichkeiten im Bereich der Mitbestimmung eingeführt.

6. Änderung des Artikel 18 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„§ 23 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 22. Juni 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der größere Raumbedarf von Ganztageeinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen wird dabei berücksichtigt. Die Förderung durch das Land wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land fördert den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein übernimmt die finanzielle Abwicklung des Investitionsprogramms nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG (Aufgabenübertragungsvertrag) im Auftrag des Landes. Für diesen Zweck führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 60 Millionen Euro bis zum 31.12.2010 zu. Aus diesen Finanzmitteln und deren Erträgen deckt die Investitionsbank die Mittel des Programms, die Kosten der Programmdurchführung sowie eigene Kosten nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrages. Verbleibt nach Ablauf des Förderzeitraumes ein Restvermögen, ist dieses zur Reduzierung des Fehlbetrages im Landeshaushalt zu verwenden.“

3. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen kommt ein hoher Stellenwert für die gesamte weitere Entwicklung eines Kindes zu. Um diese Bildung noch stärker zu fördern, erhöht das Land die Mittel für Investitionen zum Ausbau der Tagesbetreuung unter Dreijähriger von ursprünglich vorgesehenen 46 Millionen Euro auf nun 60 Millionen Euro und stellt diesen Betrag nicht in jährlichen Tranchen bereit, sondern einmalig und vorgezogen schon im Jahr 2010. Dadurch soll zum einen die Ausbaudynamik noch gesteigert werden, weil die Kommunen auf diese Weise früher auf ein größeres Mittelvolumen zugreifen können. Zum anderen werden die Kommunen entlastet, indem sich das Land mit einer höheren Förderquote als bisher an den Kosten des Ausbaus der Tagesbetreuung unter Dreijähriger beteiligt. Sie können die so freiwerdenden Mittel einsetzen, um die durch den Ausbau zusätzlich entstehenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

Das Investitionsprogramm des Landes zum Ausbau der Tagesbetreuung unter Dreijähriger soll durch die Investitionsbank nach Maßgabe eines mit ihr zu schließenden Aufgabenübertragungsvertrags finanziell abgewickelt werden. Es ist vorgesehen, die dafür erforderlichen Mittel der Investitionsbank als Einmalzahlung im Haushaltsjahr 2010 zuzuführen. Die Einzelheiten des Investitionsprogramms regelt das Ministerium für Bildung und Kultur in Förderrichtlinien sowie in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Die bisherige Regelung in § 23 Abs. 2 entfällt. Denn die darin vorgesehene Begrenzung der Landesbaukostenförderung auf 30 % der Baukosten soll aufgehoben werden, um für die Förderung der Investitionskosten von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige höhere Förderquoten im Rahmen des oben genannten Investitionsprogramms zu ermöglichen. Da eine allgemeine Baukostenförderung außerhalb dieses Programms nicht mehr stattfindet, ist die Begrenzung auf 30 % generell verzichtbar.

Die Regelung für die Berücksichtigung des Raumbedarfs von Ganztageeinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen im bisherigen Absatz 3 wird in Absatz 1 aufgenommen. Auf die Worte „durch Zuschläge“ wird dabei verzichtet, um keine bestimmte Förderungsmodalität vorzugeben.

Die bis zum Jahre 2010 befristete Regelung in Absatz 4 entfällt in Folge Zeitablaufs.

7. Artikel 22 – Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

§ 2 wird wie folgt geändert:

„Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2012 verwirklicht werden.“

8. Artikel 23 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Im Einleitungssatz ist vor der Angabe „GVOBl. Schl.-H. S. 356)“ das Klammerzeichen zu setzen. Die Anführungsstriche vor „§ 62“ werden gestrichen.

9. Artikel 24 – Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“

Die Gesetzesbezeichnung wird geändert in „Gesetz zur Aufhebung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“.

10. Artikel 26 – Änderung des Landeswassergesetzes

§ 63 b Absatz 7 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Beitragsaufkommen, das 25 v. H. des Gesamtaufwandes für die Erfüllung der in § 63 genannten Landesaufgaben, abzüglich EU- und Bundesmittel, nicht übersteigen darf,“

11. Artikel 27 (neu) – Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SBG XII)

Folgender Artikel 27 wird eingefügt:

„Artikel 27

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Abweichend von Satz 1 sind die Kreise und kreisfreien Städte überörtliche Träger für die Aufgaben nach § 142 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010

(BGBl. I S. 1127), sowie nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959). Sie führen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben können die Träger der Sozialhilfe eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nr. 1 bis 5 und 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII).

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Leistung in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen.

§ 3

Zusammenarbeit des Landes mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, Steuerung

(1) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der insbesondere

1. Grundsätze für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und
2. Maßnahmen zur Steuerung der Kostenentwicklung vereinbart.

(2) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbaren das Nähere über die Zahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Teilhabebeirat

(1) Beim Ministerium wird ein Teilhabebeirat gebildet. Er soll durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Die Mitglieder des Teilhabebeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Teilhabebeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX,
2. der Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung

sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

(3) Näheres regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

§ 5

Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtliche Träger obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nr. 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), bleibt unberührt.

§ 6

Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

§ 7

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel zur Verfügung. Die jährliche Gesamtsumme der Landesmittel wird durch Haushaltsgesetz festgelegt; dabei ist die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen innerhalb von Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Bereitstellung von Landesmitteln nach Satz 1 umfasst auch den finanziellen Ausgleich für die vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Der Kalkulation der Landesmittel der Jahre 2011 und 2012 liegen folgende Beträge zugrunde:

	in Euro	
	2011	2012
1. Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	509.034.400	529.682.300
2. Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederung		

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

rungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	107.589.000	110.292.200
3. anteilige Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	17.000.000	17.000.000
4. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung	9.000.000	9.000.000
5. Koordinierungsaufwand	2.000.000	2.000.000
Gesamtbetrag	644.623.400	667.974.500

§ 8

Verteilung der Landesmittel

(1) Für die Jahre 2011 und 2012 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Höhe der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Sie erhalten monatliche Abschlagszahlungen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag als Pauschale. Im Antrag sind die Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung zu erläutern. Die Pauschale beträgt bis zu 50.000 Euro je Vollzeitstelle.

(3) Die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der örtlichen Träger der Sozialhilfe verteilt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht zustande, entscheidet das Ministerium über die Verteilung.

§ 9

Sozialräumliche Angebote

(1) Die nach § 7 Abs. 1 bereit gestellten Landesmittel können auch dazu verwendet werden, die Schaffung oder den Ausbau von wohnortnahen Begegnungs-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden (sozialräumliche Angebote), mit zu finanzieren.

(2) Die Schaffung oder der Ausbau von sozialräumlichen Angeboten nach Absatz 1 ist

mit dem Ministerium abzustimmen.

§ 10

Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfassen die für die Steuerung und der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erforderlichen Daten. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Ministerium halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober die Daten über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII sowie die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten. Über die Personal- und Sachkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 für strukturelle Verbesserungen der Teilhabeplanung, einschließlich der Anzahl und der Qualifikation der Beschäftigten, informieren die örtlichen Träger der Sozialhilfe jährlich.

§ 11

Nachfinanzierung durch das Land

(1) Weist ein örtlicher Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Oktober des Folgejahres nach, dass seine Nettoausgaben für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die ihm vom Land nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und 2 für das Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen, leistet das Land einen Ausgleich in Höhe der notwendigen Mehrausgaben.

(2) Erkennen die örtlichen Träger der Sozialhilfe, dass die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Absatz 1 vorliegen, ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet.

§ 13

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Näheres zum Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter und den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten legt der Gemeinsame Ausschuss fest.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde nach § 59 Nr. 3 SGB XII.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, dem gegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.

(4) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), gelten entsprechend.

§ 15

Ausgleichsleistungen des Bundes

(1) Der auf das Land Schleswig-Holstein entfallende Anteil am Festbetrag, den der Bund für Mehrbelastungen durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung stellt, wird an die örtlichen Träger weitergeleitet.

(2) Für die Berechnung des Anteils eines örtlichen Trägers an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 zugewiesenen Mitteln gilt § 46 a Abs. 2 SGB XII entsprechend.

§ 16

Evaluation

(1) Die Auswirkungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes werden durch eine vom Ministerium beauftragte unabhängige Stelle evaluiert. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Ministerium.

Anlage (zu § 8 Abs. 1)

	2011	2012
	in Euro	in Euro
Flensburg	29.467.978,82 €	30.250.688,88 €
Kiel	66.298.740,76 €	68.518.213,47 €
Lübeck	65.348.439,33 €	67.837.458,88 €
Neumünster	23.077.018,17 €	24.529.097,19 €
Dithmarschen	32.025.314,49 €	32.950.080,19 €
Hzgt.Lauenburg	36.418.761,82 €	37.785.818,20 €

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

Nordfriesland	35.468.960,66 €	36.695.551,28 €
Ostholstein	40.927.896,50 €	42.471.937,63 €
Pinneberg	57.034.863,22 €	59.341.218,26 €
Plön	25.604.153,32 €	26.191.174,21 €
Rendsburg-Eckernförde	61.447.661,97 €	64.028.689,90 €
Schleswig-Flensburg	43.014.226,63 €	44.228.907,23 €
Segeberg	47.832.285,97 €	50.092.926,25 €
Steinburg	28.037.606,66 €	28.734.460,02 €
Stormarn	41.619.491,68 €	43.318.278,41 €

Begründung:

Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches wird das Finanzierungssystem in der Sozialhilfe neu gestaltet. Den örtlichen Trägern werden Landesmittel zur Verwendung für Leistungen nach dem SGB XII zur Verfügung gestellt. Die Trennung zwischen vom Land finanzierten stationären Leistungen und von den Kreisen und kreisfreien Städten finanzierten ambulanten Leistungen wird nicht fortgesetzt.

Die örtlichen Träger können die Landesmittel flexibel für Aufgaben der Sozialhilfe verwenden. Damit wird die Entwicklung neuer, insbesondere ambulanter Leistungsangebote gefördert. Die Handlungs- und Finanzverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte wird gestärkt. Das Abrechnungssystem wird für das Land und die Kreise/ kreisfreien Städte vereinfacht.

Finanziell werden die Kreise und kreisfreien Städte nicht schlechter gestellt als nach dem bisherigen Finanzierungssystem. Das Land trägt in der Sache und der Höhe der bereit zu stellenden Mittel nach dazu bei, dass Leistungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung dauerhaft sichergestellt werden. Die Nachfinanzierungspflicht des Landes nach § 11 gewährleistet, dass den örtlichen Trägern alle notwendigen Mehrausgaben ausgeglichen werden. Infolge der Verpflichtung des Landes nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, für die im Jahre 2007 vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben in der Eingliederungshilfe finanziellen Ausgleich zu schaffen und aufgrund der sozialen Verantwortung des Landes auf dem Gebiet der Pflege wird das Land darüber hinaus auch einen Ausgleich leisten, wenn bei einem örtlichen Träger die vom Land bereit gestellten Mittel für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege an Personen über 60 Jahren nicht auskömmlich sind.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Ergänzend zu ihren bisherigen Aufgaben als örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 1 Abs. 1 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005 werden den Kreisen und kreisfreien Städten in Absatz 2 aufgrund des Zusammenhangs mit Leistungen der Eingliederungshilfe einzelne Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch auf dem Gebiet des Rechts der Werkstätten für behinderte Menschen übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um die Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Werkstätten und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten.

Zu § 2:

§ 2 überführt § 2 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005.

Zu § 3:

Der Gemeinsame Ausschuss ist wie bereits nach dem geltenden AG-SGB XII das Gremium, in dem das Land und die örtlichen Träger in gemeinsamer Verantwortung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Steuerung der Kostenentwicklung zusammen arbeiten.

Zu § 4:

Ergänzend zum Gemeinsamen Ausschuss wird ein zweites Gremium, der Teilhabebeirat, gebildet. Neben den Trägern der Sozialhilfe sollen darin alle weiteren Rehabilitationsträger, die Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände von Menschen mit Behinderung sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gemeinsam und gleichberechtigt zum Wohl der Menschen mit Behinderung zusammen arbeiten.

Zu § 5:

§ 5 überführt mit redaktionellen Anpassungen § 4 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005.

Zu § 6:

§ 6 überführt § 5 Abs. 1 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005.

Zu § 7:

Regelungsgegenstand des Absatzes 1 ist der Grundsatz des neuen Finanzierungssystems, wonach den örtlichen Träger Landesmittel zweckgebunden für die Finanzierung von Leistungen nach dem SGB XII zur Verfügung gestellt werden, die flexibel für alle Leistungsarten verwendet werden können. Im Interesse der Transparenz wird in Absatz 2 die Kalkulation für die im Haushaltsplan veranschlagten Landesmittel offen gelegt. Die Beträge wurden auf der Grundlage der Ausgabenentwicklung der letzten Jahre beim Ausgleichs- und Erstattungsbetrag für Ausgaben für stationäre Leistungen nach dem bislang geltenden Recht unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Kosten und Fallzahlen ermittelt. Gesondert ausgewiesen ist der Betrag zur finanziellen Beteiligung des Landes an den Ausgaben der örtlichen Träger für ambulante Leistungen zur Stärkung des Ambulantisierungsprozesses und zur Reduzierung stationärer Leistungen. Ebenfalls gesondert ausgewiesen werden die Mittel für die Verbesserung der Teilhabeplanung und zur Deckung des Koordinierungsaufwands zwischen den örtlichen Trägern.

Die individuelle Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe bei. Die finanzielle Beteiligung an den notwendigen Personal- und Verwaltungskosten der örtlichen Träger trägt daher auch Interessen des Landes Rechnung. Darüber hinaus hat das Land die Kosten, die mit den übertragenen Aufgaben für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und für die Koordinierung zwischen den Leistungsträgern und der Leistungsangebote anfallen, auszugleichen.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt die Verteilung der vom Land bereit gestellten Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte. Die nach § 7 bereit gestellten Landesmittel werden auf die örtlichen Träger im Verhältnis des auf sie im Jahre 2009 für sie ermittelten Anteils am Ausgleichs- und Erstattungsbetrags für Ausgaben für stationäre Leistungen einschließlich des Ausgabenzuwachses für ambulante Leistungen verteilt.

Absatz 2 und 3 regeln, auf welche Weise die für die Verbesserung der Teilhabepflicht und zur Deckung des Koordinierungsaufwandes bereitgestellten Mittel auf die örtlichen Träger verteilt werden.

Zu § 9:

Absatz 1 gestattet den örtlichen Trägern, mit den vom Land bereitgestellten Mitteln neben den Ausgaben für individuelle Leistungen nach dem SGB XII für einzelne Leistungsberechtigte auch sozialräumliche Angebote als freiwillige Leistungen zu finanzieren. Bei sozialräumlichen Angeboten handelt es sich um infrastrukturelle, wohnortnahe, niedrigschwellige Angebote, die für Menschen in verschiedenen Bedarfslagen zugänglich sind. Auf dieser Grundlage sollen – den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung folgend – Angebote aufgebaut werden, die die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzen, die Schaffung neuer inklusiver Wohnformen erleichtern, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung weiterentwickeln und mittelfristig einen Beitrag zur Dämpfung des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe leisten können.

Die Abstimmungsnotwendigkeit mit dem Ministerium nach Absatz 2 soll das Interesse des Landes wahren, dass sozialräumliche Angebote Menschen mit Behinderung zugute kommen und eine hinreichende Abgrenzung zu anderen Angeboten, z.B. der Jugendhilfe, vorgenommen wird.

Zu § 10:

Absatz 1 verpflichtet die örtlichen Träger, die bei ihnen vorhandenen Daten über die Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen. Nur auf Grundlage ausreichend erfasster Daten kann der Gemeinsame Ausschuss die ihm gestellten Aufgaben durchführen.

Absatz 2 Satz 1 regelt eine Informationspflicht der örtlichen Träger, die für das Land für die Haushaltsplanung und um für Nachfinanzierungsverpflichtungen wegen unvorhergesehener Ausgabenentwicklungen Vorsorge zu treffen, notwendig ist.

Zu § 11:

Die Nachfinanzierungsverpflichtung des Landes nach Absatz 1 gewährleistet, dass die örtlichen Träger finanziell nicht schlechter gestellt werden als nach bisher geltendem Recht. Für notwendige Mehrausgaben für Leistungen an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen und der Ausgaben für die Eingliederungshilfe und der Hilfe zur

Pflege innerhalb von Einrichtungen an Personen über 60 Jahren leistet das Land auf Nachweis einen Ausgleich.

Mit der Verpflichtung der örtlichen Träger nach Absatz 2 wird sichergestellt, dass das Land wegen möglicher Nachfinanzierungsverpflichtungen Vorsorge treffen kann.

Zu § 12:

§ 12 überführt § 6 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005.

Zu § 13:

Regelungen zum Verfahren zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter werden im Interesse der Reduzierung von Vorschriften nicht mehr im Ausführungsgesetz, sondern durch den Gemeinsamen Ausschuss geregelt.

Zu § 14:

§ 14 überführt § 8 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005. In Absatz 2 wird eine bisher nicht geregelte Zuständigkeit ergänzt.

Zu § 15:

Absatz 1 überführt § 9 AG-SGB XII in der Fassung vom 15. Dezember 2005. Nach Absatz 2 gelten für die Berechnung der Anteile der örtlichen Träger die bundesgesetzlichen Vorschriften für die Anteile der Länder entsprechend.

Zu § 16:

Die Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems auf die Weiterentwicklung von Leistungen und Leistungsangeboten, auf strukturelle Änderungen und die Teilhabeplanung sind wissenschaftlich zu evaluieren, um zu überprüfen, ob und inwieweit die Zwecke des Gesetzes erreicht worden sind und erforderlichenfalls zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Steuerung der Kostenentwicklung notwendige weitere Regelungen oder Maßnahmen zu treffen.“

12. Es wird folgender neuer Artikel 28 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010) eingefügt:

„Artikel 28

Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Das Haushaltsgesetz 2009/2010 vom 12. Dezember 2008, verkündet als Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 (Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010) vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 413) wird wie folgt geändert:

In dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird ein neuer Titel 0704 - 891 01 MG 02 mit der Zweckbestimmung „An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren“ und einem Ansatz von 60.000,0 T€ im Haushaltsjahr 2010 ausgebracht.

2. vermindert sich der Ansatz 2010 des Titels 1116 - 575 01 MG 01 "Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)" von 1.053.232,0 T€ um 60.000,0 T€ auf 993.232,0 T€."

Begründung:

Der Artikel regelt die haushaltsmäßige Deckung für die unter A.1 Nr. 2 geänderte Regelung des KiTaG.

13. Der bisherige Artikel 27 wird Artikel 29.

14. Der bisherige Artikel 28 wird Artikel 30.

15. Artikel 30 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Artikel 18 und Artikel 28 mit Wirkung vom 20. Dezember 2010 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 3 Nr. 9 und Artikel 23 am 31. Dezember 2010 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 3 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Nr. 1 am 1. Mai 2011 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 10 Nr. 3 am 1. August 2011 in Kraft.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 5 Nr. 3 am 1. Januar 2013 in Kraft."

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 01

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
20	0101	MG 05	Fraktionsmittel	5.560.100	- 556.010	5.004.090	
			gesamt	5.560.100	- 556.010	5.004.090	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 02

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
10	0201	525 02	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	60.000	- 26.000	34.000	
28	0201	527 01	Dienstreisen	78.100	- 6.100	72.000	
			gesamt	138.100	- 32.100	106.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 03

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
11	0301	527 01	Reisekostenvergütungen	140.000	- 17.000	123.000	
11	0301	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	130.000	- 20.000	110.000	
20	0302	529 02	Zur Verfügung für Repräsentation und Veranstaltungen des Landes in Berlin	110.000	- 10.000	100.000	
27	0311	684 06	Institutionelle Förderung für die Organisation europapolitischer Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	50.000	+ 13.750	63.750	
			gesamt	430.000	- 33.250	396.750	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 04

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
18	0401	613 01	Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0	+ 200.000	200.000	Der Haushaltsvermerk „Künftig wegfallend“ und die Erläuterungen werden gestrichen
			gesamt	0	+ 200.000	200.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 05

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
10	0501	527 01	Dienstreisen	31.000	- 2.000	29.000	
			gesamt	31.000	- 2.000	29.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 06

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
17	0601	534 03	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	97.000	- 12.000	85.000	
66	0614	neu MG 04	An den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für Maßnahmen des Landesverkehrswegeplans	0	0	0	Verpflichtungsermächtigung (in T€) Neuverpflichtung insgesamt 3.500 Davon fällig Haushaltsjahr 2012 2.500 Davon fällig Haushaltsjahr 2013 1.000 Davon fällig Haushaltsjahr 2014 - Davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff. -
95	0620	685 71	Zuschuss für den laufenden Betrieb	1.800.000	+ 200.000	2.000.000	
			gesamt	1.897.000	+ 188.000	2.085.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 07

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
neu	0710	233 58 MG 08	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes Schleswig-Holstein mit Hamburg für Kinder aus Schleswig-Holstein an Hamburger Schulen (ohne Privatschulen)	-	+2.400.000	2.400.000	Neuer Titel [Einnahmetitel]
			gesamt	-	+2.400.000	2.400.000	

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
17	0702	687 01	Landeszuwendungen an kleine Kirchen und kirchliche Organisationen	59.000	+ 10.000	69.000	
21	0704	535 01	Elternbezogene Aktivitäten und Kosten für Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen	35.000	- 19.000	16.000	
23	0704	883 02 MG 02	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen öffentlicher Träger	26.000.000	0	26.000.000	Vorziehen der Landesmittel für die Investitionskosten U3-Förderung nach 2010 (IB-Modell)
			<i>VE fällig 2012</i>	<i>28.000.000</i>	<i>-14.000.000</i>	<i>14.000.000</i>	
			<i>VE fällig 2013</i>	<i>30.000.000</i>	<i>-30.000.000</i>	<i>0</i>	
			<i>VE fällig 2014</i>	<i>2.000.000</i>	<i>-2.000.000</i>	<i>0</i>	
			<i>Streichung des Haushaltsvermerks</i>				

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

26	0705	684 01	Förderung von Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten	1.234.200	0	1.234.200	Haushaltsvermerk: 10.000 Euro zur Einrichtung Europazentrum Akademie Sankelmark
36	0708	684 04	Jugend- und Sportarbeit der deutschen Minderheit	46.200	+ 8.200	54.400	
36	0708	684 05	Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, -horten und -heimen in Nordschleswig	46.200	+ 8.200	54.400	
51	0710	527 19	Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulpartnerschaften	68.000	- 18.000	50.000	
56	0710	536 06	Durchführung der Schülerstudienwoche/Schülerakademie u.a. Maßnahmen im Rahmen der Begabtenförderung	217.000	+ 183.000	400.000	
neu	0710	684 06 neu MG 06	Zuwendungen an private Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 200.000	200.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 685 06, 427 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	685 06 neu MG 06	Zuwendungen an öffentliche Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 200.000	200.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 427 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	427 06 neu MG 06	Beschäftigungsentgelte zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 50.000	50.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 685 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	534 06 neu MG 06	Regiekosten zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 50.000	50.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 685 06 und 427 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	685 23 MG 23 (neu)	Zuwendungen an öffentliche Träger für Schulsozialarbeit	-	+ 500.000	500.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmen-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

							gruppe. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
neu		534 23 MG 23 (neu)	Regiekosten für Schulsozialarbeit	-	+200.000	200.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk</u> : Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmen- gruppe. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
neu		671 23 MG 23 (neu)	Erstattungen für Schulsozialarbeit	-	+ 100.000	100.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk</u> : Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmen- gruppe. Das Finanzministerium

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

							darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
119	0717	684 01	Förderung des Vereins „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“ in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE	38.300	+ 6.700	45.000	
120	0717	518 11	Anmietung von Räumlichkeiten für Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	228.000	- 28.000	200.000	
120	0717	525 15	Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	425.000	+ 175.000	600.000	
70 NSL	0717	535 22	Regiekosten zur strategischen und operativen Weiterentwicklung der Externen Evaluation	0	+ 80.000	80.000	Umbenennung des Titels in „Regiekosten zur strategischen und operativen Konzeptentwicklung und -durchführung der Externen Evaluation“
133	0740	684 26	Leseförderung	36.300	+ 3.700	40.000	
136	0740	687 02	Kulturarbeit und Büchereiwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig	184.500	+ 15.500	200.000	
136	0740	684 06	Zuwendungen an den Landesmusikrat Schleswig-Holstein	212.500	+ 10.000	222.500	
136	0740	684 08	Zuwendungen an den Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein	130.100	+ 12.900	143.000	

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

74 NSL	0740	684 38	Zuwendungen für die Eutiner Festspiele	80.000	0	80.000	Haushaltsvermerk: Die Freigabe der Mittel ist an die Zustimmung des Bildungs- und des Finanzausschusses gebunden
144	0740	684 29	Zuwendung für Schloss Glücksburg zur Erstellung und Umsetzung eines Museumskonzepts	50.000	+ 30.000	80.000	
76 NSL	0740	684 55	Zuwendung an die Stiftung Schloss Eutin	180.000	- 15.000	165.000	
145	0740	684 57	Zuwendungen zur Sicherung der Museumsstruktur – Digitalisierung und Marketingmaßnahmen –	100.000	- 15.000	85.000	
58 NSL	0710	632 01	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	250.000	- 250.000	0	
58 NSL	0710	632 02	Ausgleichsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für grenzüberschreitenden Schulbesuch	9.000.000	+3.400.000	12.400.000	<u>Neufassung des Haushaltsvermerks:</u> In Höhe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2011 reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2012.
			<i>Neuverpflichtung aus HHJ 2011</i>	<i>36.000.000</i>	<i>+15.600.000</i>		
			<i>VE fällig 2012</i>	<i>9.000.000</i>	<i>+3.600.000</i>	<i>12.600.000</i>	
			<i>VE fällig 2013</i>	<i>9.000.000</i>	<i>+3.800.000</i>	<i>12.800.000</i>	
			<i>VE fällig 2014</i>	<i>9.000.000</i>	<i>+4.000.000</i>	<i>13.000.000</i>	
			<i>VE fällig 2015</i>	<i>9.000.000</i>	<i>+4.200.000</i>	<i>13.200.000</i>	
			gesamt	38.620.300	+4.898.200	43.518.500	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 09

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
12	0901	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	29.700	- 2.700	27.000	
83 NSL	0901	527 02	Dienstreisen	84.900	- 8.500	76.400	
			gesamt	114.600	- 11.200	103.400	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 10

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
99 NSL	1001	527 01	Dienstreisen	203.000	- 23.000	180.000	
13	1001	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	60.000	- 3.000	57.000	
14	1001	534 01	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	180.000	- 14.000	166.000	
127	1012	684 10	Zuschüsse an den Landesjugendring	323.300	+ 16.700	340.000	
128	1012	684 16	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern	532.600	+ 4.000	536.600	
			gesamt	1.298.900	- 19.300	1.279.600	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 11

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
123 NSL	1103	533 56	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	46.969.900	-1.000.000	45.969.900	
123 NSL	1103	812 46	Erwerb von Hard- und Software	14.000.000	-1.000.000	13.000.000	
			gesamt	60.969.900	-2.000.000	58.969.900	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2011**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 13

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
156 NSL	1314	282 01	Kostenbeteiligung der Landesforsten an dem Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	150.000	- 150.000	0	<i>[Einnahmetitel]</i>
			gesamt	150.000	- 150.000	0	

62	1314	685 03	Zuweisung an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	1.399.500	- 150.000	1.249.500	
62	1314	685 03	Zuweisung an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	1.249.500	- 85.000	1.164.500	
170 NSL	1318	422 04	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	65.000	+ 85.000	150.000	
144	1318	686 05	Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr	32.400	- 32.400	0	
180 NSL	1320	883 01	Zuschüsse zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.017.000	+ 483.000	1.500.000	
180 NSL	1320	883 04	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.465.700	- 483.000	3.982.700	
			gesamt	8.229.100	- 182.400	8.046.700	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 01

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
20	0101	MG 05	Fraktionsmittel	5.560.100	- 556.010	5.004.090	
			gesamt	5.560.100	- 556.010	5.004.090	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 02

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
10	0201	525 02	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	60.000	- 26.000	34.000	
28	0201	527 01	Dienstreisen	76.200	- 4.200	72.000	
			gesamt	136.200	- 30.200	106.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 03

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
11	0301	527 01	Reisekostenvergütungen	140.000	- 17.000	123.000	
11	0301	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	130.000	- 20.000	110.000	
20	0302	529 02	Zur Verfügung für Repräsentation und Veranstaltungen des Landes in Berlin	120.000	- 20.000	100.000	
27	0311	684 06	Institutionelle Förderung für die Organisation europapolitischer Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	25.000	+ 29.200	54.200	
			gesamt	415.000	- 27.800	387.200	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 04

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
18	0401	613 01	Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0	+ 200.000	200.000	Der Haushaltsvermerk „Künftig wegfallend“ und die Erläuterungen werden gestrichen
			gesamt	0	+ 200.000	+ 200.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 05

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
10	0501	527 01	Dienstreisen	31.000	- 2.000	29.000	
			gesamt	31.000	- 2.000	29.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 06

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
66	0614	neu MG 04	An den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für Maßnahmen des Landesverkehrswegeplans	0	0	0	Verpflichtungsermächtigung (in T€) Neuverpflichtung insgesamt 3.500 Davon fällig Haushaltsjahr 2012 - Davon fällig Haushaltsjahr 2013 2.500 Davon fällig Haushaltsjahr 2014 1.000 Davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff. -
95	0620	685 71	Zuschuss für den laufenden Betrieb	1.600.000	+ 150.000	1.750.000	
			gesamt	1.600.000	+ 150.000	1.750.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 07

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
neu	0710	233 58 MG 08	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes Schleswig-Holstein mit Hamburg für Kinder aus Schleswig-Holstein an Hamburger Schulen (ohne Privatschulen)	-	+2.400.000	2.400.000	Neuer Titel [Einnahmetitel]
			gesamt	-	+2.400.000	2.400.000	

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
17	0702	687 01	Landeszuwendungen an kleine Kirchen und kirchliche Organisationen	50.100	+ 8.900	59.000	
21	0704	535 01	Elternbezogene Aktivitäten und Kosten für Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen	35.000	- 19.000	16.000	
23	0704	883 02 MG 02	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen öffentlicher Träger	28.000.000	-14.000.000	14.000.000	Vorziehen der Landesmittel für die Investitionskosten U3-Förderung nach 2010 (IB-Modell)
			<i>VE fällig 2013</i>	<i>30.000.000</i>	<i>-30.000.000</i>	<i>0,0</i>	
			<i>VE fällig 2014</i>	<i>2.000.000</i>	<i>-2.000.000</i>	<i>0,0</i>	
			<i>Streichung des Haushaltsvermerks</i>				
26	0705	684 01	Förderung von Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten	1.049.100	+ 185.100	1.234.200	Haushaltsvermerk: 10.000 Euro zur Einrichtung Europazentrum

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

							Akademie Sankelmark
61 NSL	0708	684 04	Jugend- und Sportarbeit der deutschen Minderheit	46.200	+ 8.200	54.400	
61 NSL	0708	684 05	Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, -horten und -heimen in Nordschleswig	46.200	+ 8.200	54.400	
51	0710	527 19	Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulpartnerschaften	68.000	- 18.000	50.000	
56	0710	536 06	Durchführung der Schülerstudienwoche/Schülerakademie u.a. Maßnahmen im Rahmen der Begabtenförderung	217.000	+ 183.000	400.000	
neu	0710	684 06 neu MG 06	Zuwendungen an private Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 200.000	200.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 685 06, 427 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	685 06 neu MG 06	Zuwendungen an öffentliche Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	-	+ 200.000	200.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 427 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	427 06 neu MG 06	Beschäftigungsentgelte zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule		+ 50.000	50.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 685 06 und 534 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	534 06 neu MG 06	Regiekosten zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule		+ 50.000	50.000	<u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 684 06, 685 06 und 427 06 derselben Maßnahmengruppe.
neu	0710	685 23 MG 23 (neu)	Zuwendungen an öffentliche Träger für Schulsozialarbeit	-	+1.400.000	1.400.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk:</u> Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmengruppe. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kul-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

							tur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
neu		534 23 MG 23 (neu)	Regiekosten für Schulsozialarbeit	-	+200.000	200.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk</u> : Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmen- gruppe. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
neu		671 23 MG 23 (neu)	Erstattungen für Schulsozialarbeit	-	+ 100.000	100.000	Einrichtung einer neuen Maßnahmengruppe; <u>Haushaltsvermerk</u> : Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmen- gruppe. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließ-

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

							lich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.
119	0717	684 01	Förderung des Vereins „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“ in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE	32.600	+ 12.400	45.000	
120	0717	518 11	Anmietung von Räumlichkeiten für Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	228.000	- 78.000	150.000	
120	0717	525 15	Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	425.000	+ 175.000	600.000	
67 NSL	0717	535 22	Regiekosten zur strategischen und operativen Weiterentwicklung der Externen Evaluation	0	+ 80.000	80.000	Umbenennung des Titels in „Regiekosten zur strategischen und operativen Konzeptentwicklung und -durchführung der Externen Evaluation“
133	0740	684 26	Leseförderung	33.300	+ 6.700	40.000	
136	0740	687 02	Kulturarbeit und Büchereiwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig	156.800	+ 43.200	200.000	
136	0740	684 06	Zuwendungen an den Landesmusikrat Schleswig-Holstein	212.500	+ 10.000	222.500	
136	0740	684 08	Zuwendungen an den Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein	130.100	+ 12.900	143.000	
76 NSL	0740	684 38	Zuwendungen für die Eutiner Festspiele	80.000	0	80.000	Haushaltsvermerk: Die Freigabe der Mittel ist an die Zustimmung des Bildungs- und des Finanzausschusses gebunden
144	0740	684 29	Zuwendung für Schloss Glücksburg zur	50.000	+ 30.000	80.000	

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

			Erstellung und Umsetzung eines Museumskonzepts				
78 NSL	0740	684 55	Zuwendung an die Stiftung Schloss Eutin	180.000	- 15.000	165.000	
145	0740	684 57	Zuwendungen zur Sicherung der Museumsstruktur – Digitalisierung und Marketingmaßnahmen –	90.000	- 15.000	75.000	
58 NSL	0710	632 01	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	250.000	- 250.000	0	
58 NSL	0710	632 02	Ausgleichsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für grenzüberschreitenden Schulbesuch	9.000.000	+3.600.000	12.600.000	<u>Neufassung des Haushaltsvermerks:</u> In Höhe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2011 reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2012.
			<i>VE fällig 2013</i>	<i>9.000.000</i>	<i>+3.600.000</i>	<i>12.600.000</i>	
				<i>9.000.000</i>	<i>+3.800.000</i>	<i>12.800.000</i>	
				<i>9.000.000</i>	<i>+4.000.000</i>	<i>13.000.000</i>	
				<i>9.000.000</i>	<i>+4.200.000</i>	<i>13.200.000</i>	
			gesamt	40.379.900	-7.831.400	32.548.500	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 09

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
12	0901	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	29.700	- 2.700	27.000	
85 NSL	0901	527 02	Dienstreisen	84.900	- 8.500	76.400	
			gesamt	114.600	-11.200	103.400	

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 10

2012

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
101 NSL	1001	527 01	Dienstreisen	203.000	- 23.000	180.000	
13	1001	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	60.000	- 3.000	57.000	
14	1001	534 01	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	175.000	- 9.000	166.000	
127	1012	684 10	Zuschüsse an den Landesjugendring	249.500	+ 60.500	310.000	
127	1012	684 09	Zuschüsse zur institutionellen Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	813.000	+ 100.000	913.000	
128	1012	684 16	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern	475.400	+ 7.000	482.400	
			gesamt	1.975.900	+ 132.500	2.108.400	

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 11

2012

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
120 NSL	1101	053 02	Grunderwerbsteuer	207.400.000	80.000.000	287.400.000	mit Auswirkung auf FAG-Masse
neu	0710	233 58 MG 08	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes Schleswig-Holstein mit Hamburg für Kinder aus Schleswig-Holstein an Hamburger Schulen (ohne Privatschulen)	-	+2.400.000	2.400.000	Neuer Titel [Einnahmetitel]
			gesamt	207.400.000	+82.400.000	289.800.000	

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
125 NSL	1103	533 56	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	46.240.100	-1.000.000	45.240.100	
125 NSL	1103	812 46	Erwerb von Hard- und Software	14.000.000	-1.000.000	13.000.000	
	1102	613 02	Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs	0,0	92.019.200	92.019.200	entgegen dem Vorschlag im Haushaltsentwurf soll der Familienleistungsausgleich nicht in die FAG-Masse einfließen
18	1102	613 21	Fehlbetragszuweisungen	64.000.000	-15.000.000	49.000.000	keine Aufstockung der Fehlbetragszuweisungen
124 NSL	1102	613 30	Schlüsselzuweisungen	886.361.000	-74.990.400	811.370.600	
124 NSL	1102	833 30	Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen	82.339.500	-6.966.300	75.373.200	

Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP
zum Haushaltsentwurf 2011 / 2012

NSL	1102	633 27 MG 02	Zuweisungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen	0	15.000.000	15.000.000	Einrichtung eines neuen Titels für einen Vorwegabzug ab 2012 (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 FAG)
NSL	1111	913 01 MG 10	Zuführung an die Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs	20.656.400	-610.200	20.046.200	Anpassung Rücklagenzuführung an Verbundsatz KFA (17,74 %)
132 NSL	1116	575 01	Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)	1.039.402.900	-1.200.000	1.038.202.900	Zinnersparnis durch höhere Grunderwerbsteuer
			gesamt	2.360.399.900	+3.852.300	2.364.252.200	

Änderungen zum Haushaltsentwurf **2012**
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 13

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll / VE neu	Bemerkungen
158 NSL	1314	282 01	Kostenbeteiligung der Landesforsten an dem Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	150.000	- 150.000	0	[Einnahmetitel]
			gesamt	150.000	- 150.000	0	

62	1314	685 03	Zuweisung an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	1.041.000	- 150.000	891.000	
62	1314	685 03	Zuweisung an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	891.000	-85.000	806.000	
171 NSL	1318	422 04	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	65.000	+ 85.000	150.000	
144	1318	686 05	Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr	32.400	- 32.400	0	
181 NSL	1320	883 01	Zuschüsse zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.017.000	+ 483.000	1.500.000	
181 NSL	1320	883 04	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.465.700	- 483.000	3.982.700	
			gesamt	7.512.100	- 182.400	7.329.700	